



Sitzung vom

8. März 2022

Mitgeteilt den

10. März 2022

Protokoll Nr.

191/2022

## **Teilrevision des Steuergesetzes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg**

Am 7. November 2021 hat die Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg das revidierte Steuergesetz der Kirchgemeinde angenommen.

### **Die Regierung zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) bedürfen kommunale Steuererlasse der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung ist konstitutiver Natur.
2. Die Regierung hat die Revision des Steuergesetzes der genannten Kirchgemeinde auf ihre Rechtmässigkeit überprüft und dabei festgestellt, dass sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, weshalb ihr die Genehmigung zu erteilen ist.
3. Die Teilrevision tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft. Es handelt sich um eine zulässige Rückwirkung, weil sie im Steuergesetz ausdrücklich angeordnet wurde und zeitlich mässig ist sowie keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt und keinen Eingriff in wohlverworbene Rechte darstellt.

### **Die Regierung beschliesst:**

1. Das Steuergesetz der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg vom 7. November 2021 wird genehmigt.

2. Mitteilung an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Felsberg, z.Hd. Marion Stalder, Präsidentin, Under Feld 1, 7012 Felsberg, an die evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden, Loëstrasse 60, 7000 Chur, an das Amt für Gemeinden und an die kantonale Steuerverwaltung, unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Gesetzes.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin